

Die nachfolgende Übersicht ist eine Zusammenfassung der beiden Anklageschriften der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich. Eine Anklageschrift stellt lediglich eine Behauptung der Anklagebehörde dar. Bis zum gesetzlichen Nachweis einer allfälligen Schuld sind alle Angeklagten unschuldig.

Anklagepunkte	Angeklagte	Kurzbeschreibung des Anklagevorwurfes
<p><u>II/1 Restrukturierung</u></p> <p>1.1. Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung</p> <p>1.2. Ungetreue Geschäftsbesorgung</p>	<p>Mario Corti (Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Gerhard Fischer (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Bénédict Hensch (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Antoine Höfliger (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Andreas Leuenberger (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Lukas Mühlemann (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Thomas Schmidheiny (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Verena Spoerry-Toneatti (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Gaudenz Stähelin (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p>	<p>Gemäss Konzernrechnung soll der SAirKonzern im Geschäftsjahr 2000 namentlich durch Rückstellungen für ausländische Airline-Beteiligungen einen Verlust von beinahe CHF 2,9 Milliarden erlitten haben. Die Rückstellungen per 31.12.2000 seien grösstenteils in der SAirLines, einer 100%-igen Tochtergesellschaft der SAirGroup, gebucht worden, die dadurch massiv überschuldet gewesen wäre. Gemäss Anklage ist dieser Verlust eliminiert worden, indem die SAirGroup Beteiligungen im Buchwert von ca. CHF 1,85 Milliarden auf die SAirLines übertragen und auf ein Darlehen gegen SAirLines von ca. CHF 727 Mio verzichtet habe, beides rückwirkend per 31.12.2000. Einen entsprechenden Beschluss habe der Verwaltungsrat der SAirGroup am 24. März 2001 gefasst. Aufgrund der alarmierenden finanziellen Lage der SAirLines habe die sich ebenfalls in Schwierigkeiten befindliche SAirGroup für die Beteiligungsweggabe und den Forderungsverzicht keinen Gegenwert erhalten. Damit hätten die Angeklagten der SAirGroup einerseits und deren Gläubiger andererseits eventualvorsätzlich einen Schaden zugefügt.</p>

	Georges Schorderet (CFO SAirGroup und Mitglied der Konzernleitung)	
<u>II/1 Restrukturierung</u> 1.3 a) Falschbeurkundung	Georges Schorderet (CFO SAirGroup und Mitglied der Konzernleitung) Andreas Simmen (Leiter Abteilung Konzernsteuern)	Den Angeklagten wird vorgeworfen, den Forderungsverzicht der SAirGroup gegenüber SAirLines von ca. CHF 727 Mio. gemäss Beschluss des Verwaltungsrates vom 24. März 2001 (siehe Anklagepunkte II/1.1 und II/1.2), nach diesem Datum unterzeichnet zu haben, obwohl er eine bewusst angebrachte Rückdatierung auf den 29. Dezember 2000 getragen habe. Dabei sei ihnen bekannt gewesen, dass das Dokument für die noch nicht abgeschlossene und revidierte Buchhaltung der SAirLines für das Geschäftsjahr 2000 bestimmt gewesen sei. Ebenfalls sei ihnen bekannt gewesen, dass dieses Dokument die wirtschaftlichen Verhältnisse der SAirLines in einer Weise dargestellt habe, wie sie am 29. Dezember 2000 eben gerade nicht bestanden hätten, nämlich um den Forderungsverzicht verbessert.
<u>II/1 Restrukturierung</u> 1.3 b) Falschbeurkundung	Georges Schorderet (CFO SAirGroup und Mitglied der Konzernleitung) Andreas Simmen (Leiter Abteilung Konzernsteuern)	Gemäss Anklage war SAirLines Europe B.V., eine 100%ige Tochtergesellschaft der SAirLines, per 31. Dezember 2000 mit EUR 400'611'000.– überschuldet. Den Angeklagten wird vorgeworfen, eine Rangrücktrittsvereinbarung zwischen SAirLines Europe B.V. und SAirLines über EUR 400'611'00.– unterzeichnet zu haben, obwohl SAirLines nur im Betrag von CHF 777'000.– überhaupt Gläubigerin der SAirLines Europe B.V. gewesen sei. Dies hätten die Angeklagten getan, um die nach holländischem Recht bestehende Pflicht, die Überschuldung der SAirLines Europe B.V. anzuzeigen, zu umgehen und die gebotenen Sanierungsmassnahmen hinauszuzögern.

<p><u>II/2 Roscor Transaktion</u></p> <p>Ungetreue Geschäftsbesorgung</p>	<p>Philippe Bruggisser (CEO SAirGroup, Präsident der Konzernleitung und Verwaltungsrat der SAirLines)</p> <p>Georges Schorderet (CFO SAirGroup, Mitglied der Konzernleitung und Verwaltungsratspräsident der Roscor AG)</p>	<p>SAirLines und Roscor AG waren je 100%ige Tochtergesellschaften der SAirGroup. Die SAirLines hat sich gemäss Anklage in einer lamentablen finanziellen Lage befunden. Den Angeklagten wird vorgeworfen, im Dezember 2000 die entscheidenden Handlungen vorgenommen zu haben, dass Roscor AG unentgeltlich von der SAirGroup an die SAirLines übertragen und rückwirkend per 30. September 2000 in die SAirLines fusioniert worden sei. Damit hätten die Angeklagten absichtlich ihre Pflicht verletzt, das Vermögen der SAirGroup werterhaltend zu verwalten und hätten die SAirGroup im Ausmass von etwas über CHF 100 Mio. am Vermögen geschädigt.</p>
<p><u>II/3 Sabena Zahlung</u></p> <p>Ungetreue Geschäftsbesorgung</p>	<p>Eric Honegger (Präsident des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Mario Corti (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Gerhard Fischer (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Bénédict Hensch (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Antoine Höfliger (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Andreas Leuenberger (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Lukas Mühlemann (Mitglied des Ver-</p>	<p>SAirGroup hielt indirekt eine Beteiligung von 49,5% an der belgischen Fluggesellschaft Sabena. Gemäss Angaben von deren CEO wäre Sabena im Frühjahr 2001 ohne Zuschuss von Neugeld zahlungsunfähig geworden. Gemäss Anklage beteiligte sich SAirGroup darauf an einer Rekapitalisierung der Sabena gegen Ausgabe von Partizipations-scheinen. Dabei habe die SAirGroup am 26. Februar 2001 EUR 150 Mio. bezahlt, was der Verwaltungsrat der SAirGroup zuvor so beschlossen habe. Damit hätten die Angeklagten vorsätzlich das Vermögen der SAirGroup um EUR 150 Mio. vermindert, weil dieser Zahlung aufgrund der Unmöglichkeit, die Sabena auf weite Sicht profitabel zu führen, kein Gegenwert für die SAirGroup gegenüber gestanden habe.</p>

	<p>waltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Thomas Schmidheiny (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Verena Spoerry-Toneatti (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Gaudenz Stähelin (Mitglied des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p>	
<p><u>II/4 LOT</u></p> <p>4.1 Ungetreue Geschäftsbesorgung</p>	<p>Philippe Bruggisser (CEO SAirGroup und Präsident der Konzernleitung)</p>	<p>Gemäss Anklage soll der Angeklagte dem damaligen CEO und Geschäftsleitungspräsidenten der LOT, dem Mitangeklagten Litwinski, über dessen Salär hinaus für die Mitarbeit in der Qualiflyer Group monatlich pauschal CHF 15'000.-- für mindestens drei Jahre versprochen haben, um dessen Anliegen nach finanzieller Absicherung und besserer Zukunft zu entsprechen. Eine adäquate Gegenleistung habe der Angeklagte für diese Zahlungen nicht verlangt. Indem der Angeklagte den Leiter der Salärbuchhaltung der SAirGroup angewiesen habe, die versprochenen Zahlungen zu tätigen und als Beraterhonorare zu verbuchen, habe er seine Vermögensfürsorgepflichten verletzt und sich im Deliktsbetrag von CHF 280'000.-- (Höhe der geleisteten Zahlungen) der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht.</p>
<p><u>II/4 LOT</u></p> <p>4.2 Falschbeurkundung</p>	<p>Philippe Bruggisser (CEO SAirGroup und Präsident der Konzernleitung, z.T. als Mitglied des Verwaltungsrates der LOT)</p> <p>Jan Litwinski (CEO und Geschäftslei-</p>	<p>Die Anklage wirft den Angeklagten vor, mehrere unwahre Vereinbarungen zwischen der SAirGroup und der polnischen Fluggesellschaft LOT bzw. diversen Geschäftsleitungsmitgliedern der LOT verfasst oder unterzeichnet zu haben. Darin sollen Beraterhonorare einerseits für angebliche Leistungen von LOT-Geschäftsleitungsmitgliedern für</p>

4.2 Ungetreue Geschäftsbesorgung	<p>tungspräsident LOT)</p> <p>Peter Somaglia (Kadermitarbeiter SAirGroup und Verwaltungsrat LOT)</p>	<p>die SAirGroup und andererseits für angebliche Leistungen der SAirGroup für die LOT vereinbart worden sein, die gemäss Anklage nicht geschuldet waren. Den Angeklagten wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, sich der mehrfachen Falschbeurkundung sowie aufgrund der getätigten Zahlungen für die Beraterhonorare der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Deliktsbetrag von rund CHF 1,06 Mio schuldig gemacht zu haben.</p>
<p><u>II/5 Milliardenkredit</u></p> <p>5.1 / 5.2 / 5.3 / 5.4 Unwahre Angaben über kaufmännisches Gewerbe</p>	<p>Mario Corti (Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Georges Schorderet (CFO SAirGroup und Mitglied der Konzernleitung)</p>	<p>Die Anklagebehörde wirft den Angeklagten vor, anlässlich der Generalversammlung der SAirGroup vom 25. April 2001 sowie in Medienmitteilungen wissentlich und willentlich unwahre Angaben über einen Milliardenkredit mit drei Grossbanken gemacht zu haben. Obwohl der Kreditvertrag noch nicht abgeschlossen bzw. die Kreditlinie nicht ziehbar gewesen sei, sei gegenüber der Öffentlichkeit der Anschein erweckt worden, die Liquidität der SAirGroup sei durch den neuen Kredit gesichert. Diese Verlautbarungen seien geeignet gewesen, Anleger zu schädigenden Vermögensdispositionen zu veranlassen, weshalb der Tatbestand der unwahren Angaben über kaufmännisches Gewerbe erfüllt sei.</p> <p>Dem Angeklagten Mario Corti wird sodann zur Last gelegt, auch mit Bezug auf die Kosten des Ausstiegs aus den französischen Fluggesellschaften AOM/Air Liberté und Air Littoral sowie hinsichtlich der Einsparmöglichkeiten des Kostensenkungsprogrammes "Change 2001" der SAirGroup unwahre oder unvollständige Angaben gegenüber der Öffentlichkeit gemacht zu haben. Diese Aussagen bzw. Pressemitteilungen sollen ebenfalls geeignet gewesen sein, die Anleger zu täuschen.</p>

<p><u>II/6.1 Zahlungen vor Grounding</u></p> <p>Ungetreue Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft</p>	<p>Mario Corti (CEO, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Jacquelyn Fouse (CFO der SAirGroup)</p>	<p>Die Anklage wirft den Angeklagten vor, die Nachlassstundung bewusst mangelhaft vorbereitet und verspätet eingereicht zu haben. Sie hätten am 17. September 2001 gewusst, dass die SAirGroup zahlungsunfähig sei und weder von Banken noch vom Bund Kredite oder Garantien erhältlich seien. Trotzdem hätten sie das Gesuch um Nachlassstundung erst am 4. Oktober 2001 eingereicht, anstatt spätestens am 24. September 2001, was zu einem (unnötigen) Liquiditätsabfluss von Fr. 177 Mio geführt habe. Das Fehlen dieser Mittel sei ursächlich für die Einstellung des Flugbetriebes der Swissair am 2. Oktober 2001 (Grounding) gewesen. Die Ankündigung der Nachlassstundung habe die Konzerngesellschaften unvorbereitet getroffen. Zudem hätten die Angeklagten es unterlassen, die am Cash Pool beteiligten Konzerngesellschaften über die Kündigung des Pools durch die UBS AG zu unterrichten und als Ersatz für den Cash Pool ein Liquiditätsmanagement einzurichten. Dies habe dazu geführt, dass die Konzerngesellschaften nach dem Wegfall des Cash Pool unvorbereitet auf sich gestellt gewesen seien und Liquiditätsprobleme gehabt hätten. Diese Unterlassungen hätten zu einem Schaden geführt, da die Beteiligungen der SAirGroup dadurch gesamthaft eine ausserordentliche Wertreduktion von 10% bis 20% erlitten hätten. Die Angeklagten hätten sich damit der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht.</p> <p>Diese Unterlassungen hätten aber auch zu einer Verschlimmerung der Zahlungsunfähigkeit der SAirGroup AG beigetragen und stellen eine nachlässige Berufsausübung dar. Die Angeklagte hätten dabei vorsätzlich oder eventual-</p>
--	---	---

		vorsätzlich, eventualiter grobfahrlässig gehandelt. Der Angeklagte Corti habe sich damit der Misswirtschaft und die Angeklagte Fouse der Gehilfenschaft dazu schuldig gemacht.
<u>II/6.2 KPMG Zahlung</u> Gläubigerbevorzugung	Mario Corti (Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der SAirGroup) Jacqualyn Fouse (CFO der SAirGroup) Scott Cormack (KPMG)	Die Angeklagte Fouse habe im Wissen um die Zahlungsunfähigkeit der SAirGroup, die KPMG als Gläubigerin der SAir Group gegenüber anderen Gläubigern bevorzugt, indem sie ihr am 27. September 2001 für Beraterhonorare einen Betrag von insgesamt Fr. 28'235'239.45 überweisen liess. Dieser Betrag sei der KPMG am 28. September 2001 gutgeschrieben worden, wobei mindestens ein Betrag von £ 427'056.10 noch nicht fällig gewesen sei. Der Angeklagte Corti sei vorgängig informiert worden und mit der sofortigen Bezahlung einverstanden gewesen. Der Angeklagte Cormack habe die Angeklagte Fouse zu dieser Zahlung angestiftet. Die Angeklagten Corti und Fouse hätten sich damit der Gläubigerbevorzugung, Cormack der Anstiftung, eventualiter der Gehilfenschaft dazu schuldig gemacht.
<u>II/6.3 Financial Dynamics Zahlung</u> Gläubigerbevorzugung	Jacqualyn Fouse (CFO der SAirGroup)	Die Anklage wirft der Angeklagten vor, zwischen dem 21. September 2001 und dem 28. September 2001 noch Rechnungen der Financial Dynamics von insgesamt Fr. 1'928'206 zur Zahlung freigeben zu haben, die zum Teil noch nicht fällig gewesen seien. Die Angeklagte habe die Bezahlung im Wissen um die Zahlungsunfähigkeit der SAirGroup und mit dem Willen, die Financial Dynamics gegenüber den übrigen Gläubigern zu bevorzugen, vorgenommen. Dadurch habe sich die Angeklagte der Bevorzugung eines Gläubigers schuldig gemacht.
<u>II/6.4 Bär & Karrer</u>	Karin Anderegg Bigger (Leiterin Rechts-	Dem Angeklagten Länzlinger wird zur Last gelegt, in

<p><u>Zahlung</u></p> <p>Gläubigerbevorzugung</p>	<p>dienst der SAirGroup)</p> <p>Andreas Länzlinger (Bär & Karrer)</p>	<p>Kenntnis der bevorstehenden Nachlassstundung sowie des Groundings der Swissair, die Leiterin des Rechtsdienstes der SAirGroup, die Angeklagte Anderegg Bigger, zwischen Ende September 2001 und dem 3. Oktober 2001 zur Bezahlung der offenen (bereits gestellten) Rechnungen der Anwaltskanzlei Bär & Karrer von rund Fr. 280'000 aufgefordert zu haben und zwar als "Vorschuss" über Fr. 300'000, um das wahre Motiv der Zahlung zu vertuschen. Die Angeklagte Anderegg Bigger habe in der Folge am 3. Oktober 2001 die Anweisung gegeben, einen Betrag von insgesamt Fr. 200'000 zu überweisen. Auch ihr sei bewusst gewesen, dass es sich bei dieser Zahlung in erster Linie nicht um einen Vorschuss, sondern um die Sicherstellung der offenen Honorare gehandelt habe. Die Angeklagte Anderegg Bigger habe sich der Bevorzugung eines Gläubigers, der Angeklagte Länzlinger der Anstiftung, eventualiter der Gehilfenschaft dazu schuldig gemacht.</p>
<p><u>II/7 Personaldepositenkasse Zahlung</u></p> <p>Versuchte Gläubigerbevorzugung</p>	<p>Mario Corti (CEO, Präsident und Delegierter des Verwaltungsrates der SAirGroup)</p> <p>Jacqualyn Fouse (CFO der SAirGroup)</p>	<p>SAirGroup führte unter dem Namen Personaldepositenkasse der SAirGroup ein rechtlich unselbständiges Verwaltungsinstitut und nahm unter diesem Titel von Einlegern darlehensweise Gelder zur betrieblichen Verwendung entgegen. Diese Guthaben wurden nicht separat aufbewahrt, sondern waren vermischt mit weiteren liquiden Mitteln der SAirGroup und waren weder privilegiert noch gesichert. Den Angeklagten wird vorgeworfen, den zuständigen Mitarbeiter des SAirGroup am 28. September 2001 angewiesen zu haben, die bestehenden Guthaben der Einleger der Personaldepositenkasse auf ein separates Treuhandkonto zu überweisen und sicherzustellen. Da die Sicherstellung jedoch nicht machbar gewesen sei, habe die Angeklagte</p>

		<p>Fouse im Einverständnis mit dem Angeklagten Corti am 1. Oktober 2001 die Anweisung erteilt, sämtliche bestehenden Guthaben der rund 6000 Einleger im Gesamtumfang von CHF 100 Mio. umgehend auszuzahlen. Die kontoführende Credit Suisse habe sich jedoch geweigert, die Auszahlungen vorzunehmen und das Konto gesperrt. Die Angeklagten sollen sich dadurch des mehrfachen Versuchs der Bevorzugung eines Gläubigers schuldig gemacht haben.</p>
<p><u>Separate Anklage</u></p> <p>Steuerbetrug</p>	<p>Eric Honegger</p>	<p>Die Anklage wirft dem Angeklagten vor, er habe zum Zwecke der Steuerhinterziehung beim Erstellen der Steuererklärung 2001 am 27./28. März 2002 bewusst unwahre bzw. unvollständige Urkunden verwendet (Lohnausweis, Schlussabrechnung) und dadurch Einkommensbestandteile von insgesamt rund Fr. 146'000.– vorsätzlich der Besteuerung entzogen.</p>